



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Allianz Digitale Transformation im Gesundheitswesen
Abkürzung der Firma / Organisation : ADTG
Adresse, Ort : c/o Köhler, Stüdeli & Partner GmbH, Amthausgasse 18, 3011 Bern
Datum : 2. Mai 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

Die Allianz Digitale Transformation im Gesundheitswesen (Allianz) begrüsst die geplante Übergangsfinanzierung sowie die Änderung zur Einwilligung. Sie nimmt zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung.

I. Übergangsfinanzierung

Das EPD ist in seiner jetzigen Form nicht nachhaltig finanziert. Angesichts des zu überbrückenden Zeitraums bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision, leistet der gesprochene Betrag von 15 Fr. (bzw. mit der Verdoppelung CHF 30) pro eröffnetes Dossier kaum einen oder keinen Deckungsbeitrag, um die Lücke des Mittelbedarfs zu schliessen. Dieser Betrag kann allenfalls nur einen Teil der administrativen Kosten, die bei der Eröffnung von EPD anfallen, decken. Die Finanzhilfe für die Übergangsfinanzierung reicht somit bei weitem nicht aus und die Allianz schlägt vor, die Höhe des Betrags einschliesslich des Rahmenkredits mindestens zu verdoppeln.

Der Bund setzt mit den Finanzhilfen einen Anreiz für Stammgemeinschaften, um die Eröffnung von EPD durch Patientinnen und Patienten zu fördern. Ein EPD ist jedoch nur dann für Patientinnen und Patienten nutzbringend und kann im Behandlungsprozess effektiv und wirksam eingesetzt werden, wenn im EPD die behandlungsrelevanten Informationen aller am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen vorhanden sind. Zudem müssen diese Informationen im EPD übersichtlich und nicht nur im Notfall rasch zugreifbar bzw. verfügbar sein. Stand heute sind nur 41% der Spitäler, die eine Verpflichtung nach Art. 39 Abs. 1 Bst. f KVG trifft, am EPD angeschlossen. Die Gefahr, dass eine zunehmende Menge an eröffneten Dossiers nicht mehr bewirtschaftet wird, steigt somit an. Seitens der Bevölkerung ist zu befürchten, dass das EPD aufgrund seiner geringen Aktualität innert kürzester Zeit nicht mehr genutzt wird. Die Kopplung der Finanzhilfen an die Anzahl eröffneter Dossiers ist daher nicht zielführend. In die Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfen müssen daher zwingend auch die Anzahl der Leistungserbringer, die am EPD teilnehmen, berücksichtigt werden.

Weiterhin sieht die Vorlage vor, dass die Übergangsfinanzierung ausschliesslich Stammgemeinschaften vorbehalten ist. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber der nationaltätigen Gemeinschaft und Stammgemeinschaft dar. Die Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten endet nicht an den Kantonsgrenzen. Bereits heute müssen Gesundheitseinrichtungen, die in mehreren Kantonen tätig sind, sich unterschiedlichen Stammgemeinschaften anschliessen. Überregionaltätige Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften sind für solche Gesundheitseinrichtungen attraktiv, da ansonsten unverhältnismässig hohe Kosten für die organisatorische und technische Anbindung an die jeweilige Stammgemeinschaften anfallen. Mit dieser Vorlage wird somit ein Wettbewerb geschaffen, der nicht zum Ziel hat, das EPD zu verbreiten.

Nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b müssen Stammgemeinschaften einen Nachweis über die erfolgte Beteiligung des Kantons erbringen. Die Allianz weist darauf hin, dass ein solcher Nachweis in der Praxis nicht zeitgerecht vorliegen könnte. Anstelle des Nachweises soll auch die Vorlage der Zusicherung durch den Kanton möglich sein, so dass die Finanzhilfen so rasch wie möglich beantragt werden können.

Die Allianz fordert, dass

- der zu sprechende Bundes-Betrag auf 50 Fr. angehoben wird,
- die Finanzhilfen zusätzlich an die Anzahl der Leistungserbringer in einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gekoppelt wird,
- auch Gemeinschaften und überregionale Stammgemeinschaften Finanzhilfen in Anspruch nehmen können,
- zwingend vorzusehen, dass sich nicht nur die Kantone, sondern auch Dritte im Sinne der Finanzhilfen beteiligen können,

II Einwilligung

Die Allianz begrüsst grundsätzlich jegliche Form der Erleichterung bei der Eröffnung eines EPD durch Patientinnen und Patienten und weist darauf hin, dass trotz der Aufhebung der Schriftform in bestimmten Fällen, eine persönliche Vorsprache immer noch erforderlich ist. Bereits heute ist das so genannte Autoident-Verfahren im Zusammenhang mit einer QeS nach ZertES zulässig. Das Verfahren verwendet die biometrischen Merkmale von Reisepässen einschliesslich der Überprüfung der Übereinstimmung von Person und Angaben auf dem Pass. Es ist davon auszugehen, dass diese Form der Identifikation auch innerhalb der Stammgemeinschaften für die Eröffnung von Dossiers rasch umgesetzt wird. Eine Gesetzesänderung würde somit keine Rolle mehr spielen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23a	Gleichbehandlung von national tätigen Stammgemeinschaften und Gemeinschaften.	1 Der Bund kann Stammgemeinschaften <u>und Gemeinschaften</u> Finanzhilfen für die Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers <u>gewähren</u> .
Art. 23a	Zusätzliche Kopplung der Finanzhilfen an die Anzahl der angeschlossenen Leistungserbringer.	2 Die Finanzhilfen werden in Form eines festen Betrags pro eröffnetes Patientendossier ausgerichtet. <u>Zudem wird ein Betrag für die Anzahl an eine Stammgemeinschaften und Gemeinschaften angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen ausgerichtet.</u> Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.
Art. 26a		Die Finanzhilfen nach dem 7a. Abschnitt werden auch für elektronische Patientendossiers gewährt, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eröffnet wurden. 1. <u>Die Finanzhilfen nach Abschnitt 7a werden gewährt für:</u> a) Elektronische Patientendossiers, die ab dem Inkrafttreten der Änderung vom DATUM eröffnet werden b) <u>für Gesundheitsfachpersonen, die sich ab dem Inkrafttreten der Än-</u>

		<p>derung vom DATUM einer Stammgemeinschaft/Gemeinschaft anschliessen.</p> <p>2. <u>Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.</u></p> <p>Sowie für Gesundheitsfachpersonen die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... an eine nationale Stammgemeinschaft/Gemeinschaft angeschlossene haben.</p>
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12		
Allgemeine Bemerkungen		
Siehe allgemeine Bemerkungen oben.		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2	Gleichbehandlung von nationaltätigen Stammgemeinschaften und Gemeinschaften.	<p>1 Um Finanzhilfen ersuchen können Stammgemeinschaften <u>und Gemeinschaften</u> nach Artikel 2 Buchstabe d-e EPDG.</p> <p>2 Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.</p>
Art. 3	Damit die Unterstützung substanziell ist, wie dies der Bundesrat schreibt, muss diese massiv höher ausfallen als die vorgeschlagenen 15 Franken. Wir schlagen eine Erhöhung auf 50 Fr. vor.	<p>1 Eine Stammgemeinschaft erhält pro eröffnetes elektronisches Patientendossier <u>50 Franken</u>.</p> <p>1^{bis} Eine Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft erhält pro am EPD angeschlossene Gesundheitsfachperson <u>50 Franken an Bundesmitteln</u>.</p> <p>2 Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um allen gesuchstellenden Stammgemeinschaften <u>und Gemeinschaften</u> die volle Finanzhilfe zu gewähren, so wird der Betrag pro eröffnetes elektronisches Patientendossier und pro angeschlossene Gesundheitsfachperson im betreffenden Ge-</p>

		suchsjahr derart gekürzt, dass allen Stammgemeinschaften der gleiche Betrag pro eröffnetes elektronisches Patientendossier zugesprochen wird.
Art. 4	Gleichbehandlung von nationaltätigen Stammgemeinschaften und Gemeinschaften.	Einer Stammgemeinschaft/ <u>Gemeinschaft</u> kann insgesamt höchstens ein Betrag von 30 Millionen Franken gewährt werden.
Art. 5	Beteiligung durch Dritte und verfahrenstechnische Vereinfachung.	<p>Art. 5 Gesuch</p> <p>1 Gesuche um Finanzhilfen müssen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht werden.</p> <p>2 Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Anzahl der elektronischen Patientendossiers, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden. <u>als die eindeutige Anzahl angeschlossener Gesundheitsfachpersonen des Vorjahres;</u></p> <p>b. den Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone <u>oder Dritte</u>;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;</p> <p>d. allfällige weitere erhaltene Bundessubventionen.</p> <p>3 Das BAG weist unvollständige Gesuche zurück und setzt eine angemessene Nachfrist für deren Vervollständigung. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>4 Es erlässt eine Wegleitung über die Gesuchseinreichung und erstellt die entsprechenden Formulare.</p>
Art. 6	Gleichbehandlung von national tätigen Stammgemeinschaften/Gemeinschaften.	<p>Art. 6 Verfügung</p> <p>1 Das BAG entscheidet in der Regel bis zum 31. August mittels Verfügung.</p> <p>2 Die Verfügung enthält insbesondere:</p> <p>a. die Anzahl der berücksichtigten elektronischen Patientendossiers. <u>Für Stammgemeinschaften und Gemeinschaften, die Anzahl angeschlossener Gesundheitsfachpersonen des Vorjahres;</u></p> <p>b. die anrechenbaren kantonalen Beiträge;</p> <p>c. die Höhe der auszahlenden Finanzhilfe;</p> <p>d. die Zahlungsmodalitäten;</p> <p>e. einen Hinweis auf die Meldepflicht nach Artikel 7;</p>

		f. einen Hinweis auf die Strafbestimmungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen nach dem 6. Abschnitt des 3. Kapitels des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.
Art. 8	Gleichbehandlung von national tätigen Stammgemeinschaften/Gemeinschaften.	Art. 8 Auszahlung Die Finanzhilfen werden den Stammgemeinschaften/ <u>Gemeinschaften</u> innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt.